



Versicherung / **neu definiert**

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) / BOX OPTIMA. Die Haushaltversicherung der AXA. Privathaftpflicht

Ausgabe 08.2010

Inhaltsübersicht

Ihre Privathaftpflichtversicherung im Überblick 3

A Umfang der Versicherung

1	Worin besteht der Versicherungsschutz?	5
2	Wer ist versichert?	5
3	Wo und für welche Schäden gilt die Versicherung?	5
4	Welche Leistungen sind versichert?	5
5	Wann erbringt die AXA Leistungen ohne Bestehen einer gesetzlichen Haftpflicht?	5
6	Was gilt im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen?	6
7	Was gilt im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen?	6
8	Was gilt im Zusammenhang mit Fahrrädern, Motorfahrrädern oder ihnen nach Gesetz gleichgestellten Fahrzeugen?	6
9	Was gilt im Zusammenhang mit Liegenschaften?	6
10	Was gilt im Zusammenhang mit Tankanlagen?	7
11	Was gilt im Zusammenhang mit Schadenverhütungskosten?	7
12	Was gilt im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit?	7
13	Was ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert?	7
14	Was ist generell nicht versichert?	8
15	Welchen Selbstbehalt trägt der Versicherungsnehmer?	8
16	Welche Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sind ausgeschlossen?	8

B Verschiedene Bestimmungen

1	Von wann bis wann gilt die Versicherung?	9
2	Welchen Versicherungsschutz gewährt die AXA vorsorglich?	9
3	Was gilt für die Prämienzahlung?	9
4	Was geschieht, wenn Prämien oder Selbstbehaltsregelungen geändert werden?	9
5	Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?	9
6	Wann kann die Entschädigung gekürzt werden?	10
7	Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?	10
8	Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?	10

Ihre Privathaftpflichtversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträger?	AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Gegen welche Haftpflichtansprüche kann man sich versichern?	<p>In der Privathaftpflichtversicherung sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden (AVB A 1) versichert, die gegen Sie oder Mitglieder Ihrer Familie (AVB A 2) im privaten Bereich erhoben werden. Dazu gehören auch Schäden, für die Sie als Hauseigentümer, Mieter, Familienhaupt, Tierhalter, Benützer fremder Motorfahrzeuge oder bei der Ausübung eines Sports haften.</p> <p>Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist z.B. die Haftpflicht (AVB A 13):</p> <ul style="list-style-type: none">– als Halter von Modellflugzeugen;– für Schäden an geliehenen oder gemieteten Pferden;– im Zusammenhang mit der Jagd.
Wo gilt die Versicherung?	Die Versicherung gilt weltweit. Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Liegenschaften ist jedoch nur in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione versichert (AVB A 3).
Welche Ausschlüsse bestehen?	<p>Von der Versicherung generell ausgeschlossen sind insbesondere (AVB A 14):</p> <ul style="list-style-type: none">– Eigenschäden sowie Schäden, die sich die versicherten Personen untereinander zufügen (Ihre Tochter beschädigt Ihre Fotokamera);– Abnutzungsschäden oder Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten (vergilbte Wände durch jahrelanges Rauchen in der Mietwohnung);– Schäden, die allmählich entstanden sind (Feuchtigkeitsschäden in der Mietwohnung durch mangelhaftes Lüften);– Schäden bei Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten.
Welches sind die versicherten Leistungen?	<p>Versichert sind die finanziellen Folgen bei Schadenersatzansprüchen und die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche (AVB A 4). Die Entschädigung ist auf die im Antrag und in der Police aufgeführte Garantiesumme begrenzt. Ein allfälliger Selbstbehalt ist dem Antrag und der Police zu entnehmen (AVB A 15).</p> <p>Ausserdem übernimmt die AXA auf Ihren Wunsch bis zu einem Betrag von CHF 100 000.– Ansprüche für Schäden, welche durch Ihre unmündigen Kinder verursacht oder der Aufsichtsperson Ihrer Tiere zugefügt werden, auch wenn keine Haftung besteht (AVB A 5).</p>
Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?	<p>Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind dem Antrag sowie der Police zu entnehmen. Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe sowie ein allfälliger Ratenzuschlag.</p> <p>Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung, kann die AXA die Anpassung des Vertrags verlangen. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu (AVB B 4).</p>
Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	<p>Der Versicherungsnehmer hat namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">– die AXA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch erhoben wird (AVB B 5.1);– bei Schäden von Mitkonkurrenten anlässlich reitsportlichen Veranstaltungen durch die Rennleitung ein Aufnahmeprotokoll zu veranlassen (AVB B 5.2);– die Verhandlungen mit dem Geschädigten der AXA zu überlassen, insbesondere darf der Versicherte von sich aus keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten (AVB B 5.3, B 5.4);– der AXA Änderungen in der Familie wie Heirat oder die Geburt eines Kindes (AVB B 2), die Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz (AVB B 1.4) sowie jegliche Änderungen einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache mitzuteilen.
Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/ Vertrag?	Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police genannten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Der Vertrag ist für die im Antrag und in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag (AVB B 1).

Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

Wichtig!

Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Versicherungs-/Vertragsbedingungen (AVB).

A Umfang der Versicherung

A 1

Worin besteht der Versicherungsschutz?

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten als Privatpersonen aus ihrem Verhalten im täglichen Leben wegen:

- Tötung, Körperverletzung oder anderer Gesundheitsschädigungen von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Schäden an Sachen gleichgestellt sind Tötung, Verletzung, sonstige Gesundheitsschädigung oder Verlust von Tieren.

Darunter fällt insbesondere die Haftpflicht der Versicherten gemäss A 2 aus schuldhaftem Verhalten sowie als Familienhaupt, Tierhalter, Arbeitgeber von Versicherten gemäss A 2.21 und als Eigentümer, Halter, Besitzer, Mieter, Pächter oder Entleiher von Sachen. Die Einschränkungen gemäss A 6–14 bleiben vorbehalten.

A 2

Wer ist versichert?

- 1 Versichert ist je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer allein (Einzelperson) oder der Versicherungsnehmer und seine Familie.

Als Familie gelten

- sein Ehegatte bzw. sein eingetragener Partner;
- seine Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Hausgenossen, solange sie ledig und noch nicht 20 Jahre alt sind;
- seine mehr als 20 Jahre alten Kinder, Stief- und Adoptivkinder, solange sie ledig und nicht berufstätig sind, maximal bis zum vollendeten 30. Altersjahr;
- andere auf der Police aufgeführte Personen, solange sie mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehren (einschliesslich deren Kinder, Stief- und Adoptivkinder, solange sie ledig und noch nicht 20 Jahre alt sind und deren über 20 jährigen Kinder, Stief- und Adoptivkinder, solange sie ledig und nicht berufstätig sind, maximal bis zum vollendeten 30. Altersjahr).

- 2 Versichert sind auch

- 21 Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Versicherten für Schäden gegenüber Dritten, die sie in Ausübung von bezahlten oder unentgeltlichen Verrichtungen im Privatbereich eines Versicherten gemäss A 2.1 verursachen; Hauswartpersonal nur, wenn es für eine versicherte Liegenschaft tätig ist. Nicht versichert sind selbstständige Berufsleute und wer für einen Unternehmer arbeitet;

- 22 andere Personen in ihrer Eigenschaft als

- Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte unmündige Kinder und Hausgenossen, die sich vorübergehend bei ihnen aufhalten;
- Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend überlassen werden. Nicht versichert sind gewerbsmässige Tierbetreuer;
- Eigentümer eines Grundstücks, auf dem ein versichertes Gebäude steht.

A 3

Wo und für welche Schäden gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt weltweit. Im Zusammenhang mit Liegenschaften gemäss A 9 gilt die Versicherung nur in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.
- 2 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer verursacht worden sind.

A 4

Welche Leistungen sind versichert?

- 1 Im Rahmen des Versicherungsschutzes bezahlt die AXA den Betrag der Entschädigung, zu deren Zahlung der Versicherte dem Geschädigten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verpflichtet ist, und übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- 2 Die Leistungen der AXA (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und versicherte Schadenverhütungskosten) sind auf die in der Police aufgeführte Garantiesumme pro versichertes Ereignis begrenzt.
- 3 Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Haftungsursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis.

A 5

Wann erbringt die AXA Leistungen ohne Bestehen einer gesetzlichen Haftpflicht?

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die AXA bis zu einem Betrag von CHF 100 000.– pro Ereignis.

- 1 Ansprüche aus Schäden, die von dessen urteilsunfähigen Kindern, Stief-, Adoptivkindern und Hausgenossen verursacht worden sind, selbst wenn die Sorgfaltspflicht in der Beaufsichtigung nicht verletzt wurde.
- 2 Ansprüche einer Aufsichtsperson gemäss A 2.22 aus Schäden, welche ihr von versicherten unmündigen Kindern und Hausgenossen sowie von Tieren zugefügt worden sind.

A 6

Was gilt im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen?

- 1 Versichert ist die Haftpflicht
- 11 als Lenker oder Fahrgast von fremden Motorfahrzeugen, soweit die Ansprüche gegen den Versicherten nicht durch die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Ebenfalls versichert sind Schäden am benützten Fahrzeug, wenn der Versicherte das Fahrzeug als Fahrgast benützt;
- 12 als Halter und/oder Lenker von Motorfahrzeugen, soweit nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden;
- 13 für unfallbedingte Schäden an benutzten fremden Personenwagen, anderen leichten Motorwagen, deren Anhänger und Motorrädern als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern, sofern die Benützung höchstens an 18 Tagen pro Kalenderjahr und unentgeltlich erfolgt.
Bei Ferienfahrten wird jeder Ferientag an die Benutzungsdauer von 18 Tagen angerechnet.
Versichert sind Schäden am Fahrzeug (einschliesslich Bergungs- und Abschleppkosten), soweit sie nicht durch eine Kaskoversicherung gedeckt sind sowie Ansprüche des Motorfahrzeughalters für die Kosten eines Ersatzfahrzeugs;
- 14 Versichert ist ferner der Bonusverlust aus der Haftpflicht- und der Kaskoversicherung für das benützte fremde Fahrzeug, sowie der Selbstbehalt aus der Kaskoversicherung, nicht aber ein allfälliger Grobfahrlässigkeitsabzug.
Für die Berechnung des Bonusverlusts werden die dem Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonusystems eintritt;
- 15 für Schäden an fremden, zu Wohnzwecken fest abgestellten Wohnanhängern;
- 16 als Halter oder Lenker von Go-Karts auf den speziell für diese Fahrzeuge eingerichteten Bahnen.
- 2 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 21 als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und angekoppelten Motorfahrzeuganhängern aller Art (vorbehalten bleiben A 6.1);
- 22 für Schäden aus der Benützung eines Fahrzeugs zu Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- 23 für Schäden aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten im Sinne von Art. 72 SVG sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Renn- und offiziellen Trainingsstrecken;
- 24 für Schäden an mit dem Fahrzeug transportiertem Umzugsgut sowie Schäden an Sachen oder Tieren, die auf oder in Motorfahrzeuganhängern transportiert werden;
- 25 aus der Benützung von Fahrzeugen
 - eines gewerbsmässigen Vermieters, eines Unternehmers des Motorfahrzeuggewerbes oder im Rahmen von Carsharing;
 - anlässlich der Ausübung einer haupt- oder nebenberuflichen Erwerbstätigkeit;
 - des Arbeitgebers eines Versicherten;

- 26 für Schäden an den Einrichtungen und am Gelände der Go-Kart-Bahn sowie für Ansprüche der für die Bahn tätigen Personen.

A 7

Was gilt im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen?

- 1 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 11 als Halter oder Lenker von Schiffen und Fluggeräten aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung bzw. Sicherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden;
- 12 für Schäden an benützten Schiffen und Fluggeräten gemäss A 7.11 oder an solchen, die vom Versicherten als Mitglied eines Clubs benützt werden.
- 2 Schäden an fremden Schiffen und Luftfahrzeugen sind jedoch versichert, wenn der Versicherte diese lediglich als Fahrgast benützt.

A 8

Was gilt im Zusammenhang mit Fahrrädern, Motorfahrrädern oder ihnen nach Gesetz gleichgestellten Fahrzeugen?

- 1 Wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen worden ist, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Garantiesumme der vorgeschriebenen Versicherung übersteigt; ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert.
- 2 Ist eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind die Ansprüche nicht versichert. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden verursacht durch Kinder im Vorschulalter.
- 3 Die Haftpflicht für Schäden an benützten Fahrrädern, Motorfahrrädern oder ihnen nach Gesetz gleichgestellten Fahrzeugen ist mitversichert.

A 9

Was gilt im Zusammenhang mit Liegenschaften?

- 1 Die versicherte Haftpflicht ist eingeschränkt auf das Eigentum
- 11 nur einer und zwar selbstbewohnten Liegenschaft mit höchstens 3 Wohnungen ohne gewerblichen Betrieb;
- 12 nur eines Ferienhauses. Es muss sich dabei um ein Einfamilienhaus handeln.
- 2 Die Haftpflicht für selbstbewohnte Wohnungen und Ferienwohnungen im Stockwerkeigentum ist ebenfalls versichert.
- 21 Die AXA übernimmt dabei Ansprüche aus Schäden, deren Ursache in
 - den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschieden sind. Der Versicherungsschutz gilt für den die Garantiesumme der Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil (Summendifferenz);
 - gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen der Eigentumsquote der versicherten Person für den die Garantiesumme der Gebäude-

haftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft übersteigenden Teil (Summendifferenz).

22 Nicht versichert sind

- bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber den über diesen Vertrag versicherten Stockwerkeigentümern, derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht;
- Ansprüche, wenn keine Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergeinschaft besteht.

3 Versichert ist ferner die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken (einschliesslich Gartenhäuschen und anderen Einrichtungen zur Bewirtschaftung derselben), die nicht eigenen Erwerbszwecken dienen.

4 Die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Bauvorhaben an versicherten Liegenschaften und Grundstücken gemäss A 9.1 bis A 9.3 ist nur versichert, sofern die Gesamtbausumme CHF 100 000.– (gemäss schriftlichem Kostenvoranschlag) nicht übersteigt.

A 10

Was gilt im Zusammenhang mit Tankanlagen?

- 1 Die AXA bezahlt nicht das Feststellen von Lecken, das Entleeren und Wiederauffüllen sowie Reparaturen und Änderungen der versicherten Anlage.
- 2 Die Tankanlagen müssen fachmännisch und vorschriftsgemäss gewartet und in Betrieb gehalten werden. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen innert der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Frist durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

A 11

Was gilt im Zusammenhang mit Schadenverhütungskosten?

Entsteht durch Auslaufen, Verschütten oder irrtümliches Ableiten von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen die unmittelbare Gefahr eines Schadens an Grundwasser oder anderem Eigentum Dritter, bezahlt die AXA die gesetzlich geschuldeten Schadenverhütungskosten, unter Abzug des Werts allfällig wiedergewonnener Waren sowie anderer, dem Versicherten aus der Verhütungsaktion erwachsender Vorteile. Andere Schadenverhütungskosten sind nicht versichert.

A 12

Was gilt im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit?

- 1 Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Personen aus beruflichen Tätigkeiten, sofern damit ein Bruttojahreseinkommen von CHF 12 000.– nicht überschritten wird. Ebenfalls mitversichert sind deren Arbeitnehmer und Hilfspersonen (ohne selbstständige Unternehmer und Berufsleute). Lehrer, Journalisten,

Fotoreporter und Schriftsteller gelten auch als versichert, selbst wenn das Bruttojahreseinkommen CHF 12 000.– übersteigt.

2 Zudem verzichtet die AXA gegenüber Lehrern bei grobfahrlässiger Verursachung des Schadens in Ausübung des Lehrerberufs auf die Einrede nach Art. 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Bei angestellten Lehrern beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Regressforderung des Arbeitgebers wegen Grobfahrlässigkeit.

3 Nicht versichert sind Ansprüche:

31 Aus Regress- und Ausgleichsforderungen Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

32 aus Personenschäden einer im arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Versicherten stehenden Person, wenn sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung geschädigt wird;

33 auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko). Insbesondere sind nicht versichert Ansprüche

– für Schäden und Mängel an vom Versicherten gelieferten Sachen oder geleistete Arbeiten;

– für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;

– für Erwerbsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel.

Werden aufgrund desselben Sachverhalts ausservertragliche Ansprüche gestellt, so entfällt dafür der Versicherungsschutz ebenfalls;

34 für Schäden durch Einwirkungen von Laser- und ionisierenden Strahlen sowie von Kernenergie;

35 aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln Dritter;

36 für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung und Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;

37 für Schäden an den für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit gemieteten Räumlichkeiten;

38 für Schäden an Sachen, auf die ein Versicherter im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit und den Vorbereitungshandlungen dazu bewusst und gewollt eingewirkt hat.

A 13

Was ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert?

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Haftpflicht

1 für Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden sowie an deren Sattel- und Zaumzeug;

2 als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdleiter oder Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen;

3 als Halter von Modellluftfahrzeugen bis zu einem Gewicht von 30 kg für Schäden, verursacht durch dessen Modellluftfahrzeuge.

A 14

Was ist generell nicht versichert?

In Ergänzung zu den in A 6–13 aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen ist generell nicht versichert die Haftpflicht

- 1 für Schäden, die die Person oder Sachen eines Versicherten oder einer andern mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen (ausgenommen Schäden von Versicherten gemäss A 2.2);
- 2 für Schäden an Sachen, an oder mit denen ein Versicherter gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
- 3 für Schäden an zum dauernden Gebrauch durch den Versicherten geleasten oder gemieteten Sachen (ausgenommen Mieterschäden gemäss A 15.3);
- 4 für Schäden an von einem Versicherten zum Gebrauch oder Verwahrung übernommenen Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Geschäftsschlüsseln und Militärmaterial sowie für Folgeschäden;
- 5 für Abnutzungsschäden. Insbesondere sind durch Abnutzung, Verschleiss, übermässige Beanspruchung oder eine bewusste Veränderung der Mietsache (Dübel-, Nagellöcher und dergleichen) sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entstandene Mieterschäden nicht versichert;
- 6 für Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- 7 für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind;
- 8 für Schäden, verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee;
- 9 für Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen;
- 10 für Schäden im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen oder versuchten Vergehen und Verbrechen;

11 für Ansprüche eines Geschädigten aus Vermögensschäden, die nicht auf einen ihm zugefügten versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Versorger-schäden;

12 aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht;

13 bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten.

A 15

Welchen Selbstbehalt trägt der Versicherungsnehmer?

1 Ohne abweichende Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 200.– pro Ereignis selbst zu bezahlen. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

2 Bei Schäden verursacht an fremden Fahrzeugen gemäss A 6.13 trägt der Versicherungsnehmer pro Ereignis einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens, mind. CHF 500.– selbst. Besteht die Leistung in der Übernahme des Selbstbezalts und der Mehrprämie der Vollkaskoversicherung gemäss A 6.14, wird der Selbstbehalt vom Total dieser Leistungen abgezogen.

3 Für Mieterschäden bei Wohnungswechsel (Schäden, die bei der Wohnungsübergabe dem Vermieter zu ersetzen sind) wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

A 16

Welche Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sind ausgeschlossen?

Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsansprüche für Leistungen, welche die Anspruchsteller den Geschädigten ausgerichtet haben für Schäden,

1 für die ein Versicherter gemäss A 2.2 oder als Bauherr gemäss A 9.4 haftpflichtig ist;

2 verursacht durch versicherte Kinder, Hausgenossen sowie Tiere gemäss A 5;

3 verursacht bei der Benützung von fremden Motorfahrzeugen gemäss A 6.1.

B Verschiedene Bestimmungen

B 1

Von wann bis wann gilt die Versicherung?

- 1 Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police genannten Datum.
- 2 Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer der Versicherung ist die Prämie anteilig geschuldet.
- 3 Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.
- 4 Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz (oder im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen oder Campione) auf, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahrs oder auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

B 2

Welchen Versicherungsschutz gewährt die AXA vorsorglich?

- 1 Bei Heirat des Versicherungsnehmers, bei Geburt eines Kindes oder bei dauernder Aufnahme einer unmündigen Person gilt die Versicherung für eine Einzelperson vorsorglich 1 Jahr lang als Versicherung für die Familie. Werden diese Ereignisse der AXA nicht innerhalb eines Jahrs gemeldet, entfällt der Versicherungsschutz für die Familie. Die Prämie für die Familienversicherung wird rückwirkend erhoben.
- 2 Stirbt der Versicherungsnehmer, bleibt bei der Versicherung für die Familie der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten noch 3 Monate bestehen. Es sei denn, die Hinterbliebenen wünschen vorher die Auflösung des Vertrags.
- 3 Sind weitere in der Police namentlich erwähnte Personen versichert und wird die Wohngemeinschaft aufgelöst, gilt der Versicherungsschutz für diese Personen noch vorsorglich während 30 Tagen.

B 3

Was gilt für die Prämienzahlung?

- 1 Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.
- 2 Bei Teilzahlung bleiben die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

B 4

Was geschieht, wenn Prämien oder Selbstbehaltsregelungen geändert werden?

- 1 Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelungen des Tarifs, kann die AXA die Anpassung des Vertrags vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie bzw. Selbstbehaltsregelung spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit der Prämie bekanntzugeben.
- 2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrags nicht einverstanden, kann er den betroffenen Vertragsteil oder den ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.
- 3 Erhält die AXA bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

B 5

Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?

- 1 Die AXA muss spätestens informiert werden, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch erhoben wird. Bei einem Todesfall ist sie so zeitig zu informieren, dass sie auf ihre Kosten vor der Bestattung eine Sektion veranlassen könnte.
- 2 Während reitsportlichen Veranstaltungen ist die Haftpflicht für Schäden von Mitkonkurrenten nur versichert, wenn die jeweilige Rennleitung eine Untersuchung des Ereignisses durchführt und ein von der Rennleitung, dem Schadenverursacher und dem Geschädigten unterzeichnetes Aufnahmeprotokoll des Schadenereignisses vorliegt.
- 3 Die AXA führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten.
- 4 Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.
- 5 Die AXA bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten.
- 6 Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, hat der Versicherte der AXA die Bestellung eines Rechtsvertreters und die Prozessführung zu überlassen.
- 7 Der AXA sind alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen und Verfügungen, die ein Versicherter erhalten hat, weiterzuleiten.
- 8 Eine allfällige Prozessentschädigung steht der AXA zu, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen des Versicherten bestimmt ist.
- 9 Die von der AXA getroffene Erledigung der Forderungen ist für den Versicherten verbindlich.

B 6**Wann kann die Entschädigung gekürzt werden?**

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

B 7**Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?**

- 1 Nach jedem Schadenfall, für den die AXA Leistungen erbringt, kann
 - der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
 - die AXA spätestens bei der Auszahlung die betreffende Versicherung oder den ganzen Vertrag kündigen.

- 2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der AXA.
- 3 Kündigt die AXA, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

B 8**Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?**

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

